



**Festlegungen des Prorektors Bildung für den Prüfbetrieb im Sommersemester 2021, gültig für Prüfungen ab dem 31.05.2021 (für Prüfungen bis einschließlich 30.05.2021 wird auf die [Festlegungen](#) des Prorektors Bildung zum Start des Sommersemesters 2021 vom 09.04.2021 verwiesen)**

**I. Handlungsleitlinien:**

1. Der derzeitige, eingeschränkte Präsenzbetrieb der TU Dresden soll so lange wie möglich aufrecht erhalten bleiben. (Rundmail des Prorektors Bildung vom 12.04.2021)
2. Auch das Sommersemester 2021 soll für unsere Studierenden kein verlorenes Semester sein.
3. Der gesundheitliche Schutz unserer Studierenden und Lehrenden hat höchste Priorität. Zentrale und pandemierechtlich wesentliche Maßnahme dafür ist das Gebot der Kontaktminimierung.
4. Hieraus abgeleitet, ergibt sich einerseits, dass es unseren Studierenden auch im Sommersemester 2021 ermöglicht wird, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen und die vorgesehenen Leistungspunkte zu erwerben. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können Prüfungsleistungen aber nach wie vor nur sehr bedingt in Präsenz durchgeführt werden.
5. Der Senat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 **Hochschulweite Festlegungen für Studium und Prüfungsverfahren zur Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Rechtsunsicherheiten, Grundsatzbeschlüsse des Senats für das Sommersemester 2021** [\[link\]](#) gefasst.

**II. Festlegungen:**

Hieraus folgt für die Abhaltung von Prüfungsleistungen (ab dem 31.05.2021) konkret:

1. Die Durchführung aller Prüfungsleistungen erfolgt vorzugsweise digital oder in alternativen Prüfungsformen. Diese Festlegung gilt grundsätzlich für solche Prüfungen, die nach ihrem Prüfungszweck und dem damit verbundenen Kompetenzerwerb ein digitales, ggf. didaktisch von der Prüfungsordnung und einschlägigen Modulbeschreibung abweichendes Format zulassen. Präsenzprüfungsangebote bleiben unter den unten aufgeführten Bestimmungen zulässig, sind aber auf das Nötigste zu reduzieren.
2. Für Prüfungsleistungen mit einer Teilnehmer:innenzahl > 100 ist eine Präsenzdurchführung grundsätzlich nicht zulässig.
3. Über einzelne Ausnahmen zu den oben genannten Regelungen entscheidet das Prorektorat Bildung. Ein formloser Antrag inkl. Begründung zur Präsenzdurchführung muss dafür von der bzw. dem Prüfenden beim Prorektorat Bildung eingereicht werden. **Die Anträge müssen für Prüfungen des Sommersemesters 2021 (mit Termin ab dem 31.05.2021) bei der zentralen Raumvergabe bis zum 14. Mai 2021 eingegangen sein.**
4. Für in Präsenz stattfindende Prüfungsleistungen mit einer Teilnehmer:innenzahl < 100, werden, sofern zentral beplant, von der zentralen Raum- und Stundenplanung Räume im Zeitfenster Mo-Sa 07:30-20:00 Uhr auf dem gesamten Campus zur Verfügung gestellt. Um das Infektionsrisiko auf dem Campus weiter zu minimieren und Ansammlungen von Personen vor den Gebäuden sowie

auf dem Hin- und Rückweg zu vermeiden, werden je nach Teilnehmer:innenzahl pro Prüfungsleistung Räume in unterschiedlichen Gebäuden geplant. Für die Bereitstellung des entsprechenden Personals zur Durchführung der Prüfung ist die Prüferin bzw. der Prüfer verantwortlich. Die Genehmigung zur Durchführung einer in Präsenz stattfindenden Prüfungsleistung vergibt das zuständige Dekanat unter aktiver Einbeziehung der Studiengangskoordinator:innen. Sollten die Studiengangskoordinator:innen Einwände gegen die Durchführung in Präsenz haben, wird die Entscheidung vom Prorektorat Bildung getroffen (vgl. Nummer 3).

**5.** Zur Umsetzung wird den Prüferinnen und Prüfern weiterhin Flexibilität in der Planung und Durchführung ihrer Prüfungsleistungen und auch hinsichtlich der gewählten Prüfungsart gewährt. Wird mit Blick auf die Maßgabe aus Nummer 1 ein Abweichen von der Prüfungsordnung und der einschlägigen Modulbeschreibung notwendig, dürfen auch weiterhin wesentlich abweichende Prüfungsformate durch die Prüferinnen und Prüfer angeboten werden. Die Angebote sind den Prüfungsausschüssen zur Kenntnis zu geben. Die bei diesen Prüfungen gewonnenen Erfahrungen sollen im Interesse der Weiterentwicklung und des Erfahrungsaufbaus möglichst gut dokumentiert werden. Eine fachgebietsweise (d. h. dezentrale) Abstimmung über einheitliche Lösungen empfiehlt sich. Es sind jedoch durch die Fakultäten/Zentren separate Listen anhand der dem Prüfungsausschuss gemeldeten alternativen Prüfungsleistung zu führen, um im Sinne einer Gegenüberstellung vorzuhalten, inwiefern sich die Formate der jeweiligen Prüfungsleistungen geändert haben.

### **III Im Einzelnen:**

#### **a. Nichtgegenständliche Präsenzprüfungsleistungen:**

Das Ausweichen auf virtuelle Äquivalente (Videokonferenz) ist für diese Prüfungsleistungen uneingeschränkt möglich und wird empfohlen. Dennoch sind sie in Präsenz weiterhin mit möglichst geringer Personenzahl erlaubt (vgl. Nummer II), sofern gewährleistet ist, dass die geltenden Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden in der jeweils aktuellen Fassung [\[link\]](#) eingehalten werden. Die Hygieneregeln in der jeweils aktuellen Fassung [\[link\]](#) sind entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Über die Sicherheitskonzepte entscheiden die Dekaninnen und Dekane bzw. Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtung in eigener Verantwortung unter aktiver Einbeziehung der Studiengangskoordinator:innen. Sollten die Studiengangskoordinator:innen Einwände gegen die Durchführung in Präsenz haben, wird die Entscheidung vom Prorektorat Bildung getroffen (vgl. Nummer 3). Das Aufsichtspersonal für Präsenzprüfungen muss ein negatives Testergebnis für CoVid-19 (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen; für die Bestätigung ist die Prüferin bzw. der Prüfer verantwortlich. Die Bestätigung erfolgt auf dem entsprechenden Sicherheitskonzept.

#### **b. Gegenständliche Präsenzprüfungsleistungen:**

Es wird weiterhin dringend empfohlen, gegenständliche Präsenzprüfungsleistungen auf alternative digitale Prüfungsformate umzustellen. Prüfungen mit einer Teilnehmer:innenzahl > 100 sind grundsätzlich digital durchzuführen. Bei Prüfungen mit einer Teilnehmer:innenzahl < 100 ist in begründeten Fällen die Durchführung in Präsenz erlaubt (vgl. Nummer II), sofern gewährleistet ist, dass die geltenden Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden in der jeweils aktuellen Fassung [\[link\]](#) eingehalten werden. Die Hygieneregeln in der jeweils aktuellen Fassung [\[link\]](#) sind entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Über die Sicherheitskonzepte

entscheiden die Dekaninnen und Dekane bzw. Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtung in eigener Verantwortung unter aktiver Einbeziehung der Studiengangskoordinator:innen. Sollten die Studiengangskoordinator:innen Einwände gegen die Durchführung in Präsenz haben, wird die Entscheidung vom Prorektorat Bildung getroffen (vgl. Nummer 3). Das Aufsichtspersonal für Präsenzprüfungen muss ein negatives Testergebnis für CoVid-19 (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen; für die Bestätigung ist die Prüferin bzw. der Prüfer verantwortlich. Die Bestätigung erfolgt auf dem entsprechenden Sicherheitskonzept.

Für **digitale Prüfungen** wird darauf hingewiesen, dass online-Aufsichtsarbeiten (sog. proctored exams, in denen die Prüflinge in ihrem eigenen Wohnraum via Webcam/Kamera beim Durchführen der Klausur umfassend beobachtet werden, sie Überwachungssoftware auf ihren Endgeräten installieren müssen oder die umfassende Beobachtung kleiner Gruppen via Videokonferenzdienst) nicht zulässig sind.

Für die Wahl eines digitalen Alternativformates wird empfohlen, über die Art der Aufgabenstellung (z.B. Transferleistung, statt reine Wissensabfrage; offene Prüfungsfragen; unterschiedliche, aber gleichwertige Aufgabestellungen an die Studierenden), die Prüfungsdauer und die Prüfungsart (Hausarbeit, Essay etc.) die geforderten Kompetenzen abzuprüfen. Es soll sich am sog. Open-Book-Examen orientiert werden.

Auch dort, wo bislang keine MC-Ordnung erlassen wurde, können aktuell **MC-Prüfungen** zum Einsatz kommen. Dort wo eine MC-Ordnung erlassen ist, kann – wenn es die aktuellen Umstände erfordern – davon abgewichen werden.

Prüfungsleistungen, für deren Kompetenzerwerb die physische Präsenz unabdingbar ist, sind z.B. **Laborpraktika**. Diese sind erlaubt. Für ihre Durchführung gelten die Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden in der jeweils aktuellen Fassung [\[link\]](#). Außerdem ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Über die Sicherheitskonzepte entscheiden die Dekaninnen und Dekane bzw. Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtung in eigener Verantwortung. Das Aufsichtspersonal für Präsenzprüfungen muss ein negatives Testergebnis für CoVid-19 (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen; für die Bestätigung ist die Prüferin bzw. der Prüfer verantwortlich. Die Bestätigung erfolgt auf dem entsprechenden Sicherheitskonzept.

c. Sollte es nach Ausschöpfung aller Alternativen aus zwingenden Gründen unmöglich erscheinen, eine geplante Prüfungsleistung durchzuführen, ist diese Prüfungsleistung möglichst zeitnah neu anzusetzen, also zu verschieben. Die Verschiebung muss im Prorektorat Bildung bis zum 31.05.2021 formlos beantragt werden. Die Verschiebung wird gegenüber Dritten, z.B. dem BAföG-Amt, bei Bedarf bescheinigt. Nicht zulässig ist es, auf die Prüfungsleistungen für den betroffenen Studienabschluss zu verzichten.

d. Können Studierende nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen, ist unter Beachtung der zu Grunde liegenden Festlegungen und nach den allgemein im Prüfungsverfahren geltenden Grundsätzen im Einzelfall zu entscheiden, ob kurzfristig eine alternative Prüfung eingeräumt werden kann oder ein alternativer Prüfungstermin angeboten wird.

e. Es wird dringend empfohlen, auf alternative digitale Formate für **Klausureinsichten** umzustellen. Einsichten in Präsenz bleiben weiterhin möglich. Die dazu bereits getroffenen Festlegungen behalten ihre Gültigkeit [\[Link\]](#). Für ihre Durchführung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Über die Sicherheitskonzepte entscheiden die

Dekaninnen und Dekane bzw. Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtung in eigener Verantwortung.

f. Für den Einsatz möglicher **Tools für digitale Prüfungsangebote bzw. digitale Klausureinsichten** gelten die Informationen unter <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-bildung/zill/e-learning/corona/tooluebersicht> und <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-bildung/zill/e-learning/corona/digitale-pruefungen/minimierung-von-betrugsversuchen>. Das ZiLL unterstützt die Prüfenden auch nach Möglichkeit bei der **Erstellung und Durchführung von virtuellen Prüfungsangeboten**. Umfangreiche Informationen dazu sind unter <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-bildung/zill/e-learning/corona/digitale-pruefungen/digitale-pruefungen> veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten, zentral vorgehaltenen Plattformen bzw. digitalen Tools sind unter Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Informationssicherheit empfehlenswert für den sensiblen Prüfungskontext, da sie hausintern betrieben und alle Daten im deutschen Rechtsraum verarbeitet werden. Bitte beachten Sie bei Nutzung anderer Umgebungen die Hinweise auf den Seiten des ZiLL und sprechen Sie die Nutzung mit Sachgebiet 3.5. (Informationssicherheit) ab.

Übersicht der empfohlenen Tools:

Geeignet für /      <b>Tool</b>	Gegenständliche Präsenzprüfungsleistungen		Nichtgegenständliche Präsenzprüfungsleistungen
	Online- Klausur (MC, Freitext, u.a.)	Upload-Klausur (Abgabe von Dateien oder digitalisierten Handschriften)	Mündliche Prüfungsleistungen (Gruppenprüfung, Kolloquium, Verteidigung, ...)
OPAL Exam@TUD (mit ONYX) <sup>1</sup>	X		
OPAL Exam@TUD (mit Aufgabenbaustein)		X	
Cloudstore		X	
E-Mail		X	
BigBlueButton			X
Jitsi			X

## 5. Umgang mit Bearbeitungszeiten bei Nichtpräsenzprüfungsleistungen und Abschlussarbeiten

Bearbeitungszeiten können – so wie üblich – aus wichtigem Grund (das sind Gründe, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat) vom Prüfungsausschuss verlängert werden, wobei ein wichtiger Grund vorliegt, wenn z.B. die Aufgabenstellungen eine Bearbeitung in Räumen der TU Dresden oder SLUB erfordern, die Räume aber auf Grund der Sicherheitskonzepte nur eingeschränkt nutzbar sind. Voraussetzung ist ein studentischer Antrag, der formlos (z.B. per Mail) gestellt werden kann. Nachteile für Studierende sollen ausgeschlossen werden. Der formlose Antrag sollte den wichtigen Grund darlegen, damit der Prüfungsausschuss hierüber entscheiden kann.

<sup>1</sup> Digitale Prüfungen auf der Plattform OPAL Exam@TUD müssen über das jew. Prüfungsamt angemeldet werden.

## **6. Umgang mit krankheitsbedingten Rücktritten**

Auf die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes wird verzichtet. Eine formlose E-Mail an das Prüfungsamt ist ausreichend. Aus der Mail sollte hervorgehen, welche Einschränkungen bestehen, damit der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit und damit über den Rücktritt entscheiden kann. Das Gleiche gilt bei Krankheit eines von der bzw. dem Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes bzw. sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen.

## **7. Berufspraktikum**

Sofern (Berufs-) Praktika pandemiebedingt abgebrochen werden mussten oder nicht durchgeführt werden konnten/können, sollte der Kompetenzerwerb ersatzweise über andere Praktikumsmöglichkeiten oder alternative Lehr-/Lernformen angeboten werden. Ist dies nicht möglich, sollten für abgebrochene Praktika kulante Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, zu welchem Zeitpunkt der Abbruch erfolgte, da erst nach einem gewissen Zeitraum ein Kompetenzerwerb anzunehmen und nachweisbar ist. Hierfür wird empfohlen, ab 50 % der vorgesehenen Praktikumszeit von einem ausreichenden Kompetenzerwerb auszugehen, der eine erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen Prüfungsleistung (z.B. Praktikumsbericht) erlaubt.

Prof. Dr. Michael Kobel  
Prorektor Bildung